

VIK-Stellungnahme

**zu dem Gesetzentwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung
vom 20.06.2011**

18.07.2011

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

Bewertung des VIK

- 1. Überschneidungen / Gegenläufige Wirkungen mit EU-Klimaschutzinstrument müssen ausgeschlossen werden**
- 2. Weiterhin Gefahr einer Verabsolutierung des Klimaschutzes ohne Spielräume für abwegendes Ermessen**
- 3. Grundlage für große Planungsunsicherheiten bleiben bestehen**

1. Vorgeschichte des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf ist bereits der zweite Anlauf, eine eigenständige Klimaschutzgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zu verankern. VIK hatte mit Datum vom 31. März 2011 zu diesem ersten Gesetzentwurf (Arbeitsentwurf mit Datum vom 07.01.2011) Stellung bezogen und insbesondere die Kompetenzproblematik einer eigenständigen Klimaschutzgesetzgebung auf Landesebene hervorgehoben. Auch wurde vor einer Verabsolutierung des Klimaschutzes gewarnt.

Der neue Gesetzentwurf vom 10.06.2011 weist im Wesentlichen folgende Abweichungen von oben genanntem ersten Arbeitsentwurf auf:

1. Das Klimaschutzziel bis zum Jahre 2050 wird auf mindestens 80 % festgelegt, während der Arbeitsentwurf hier 80-95 % vorsah.
2. Hinsichtlich der Umsetzung der Klimaschutzziele soll zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin maßgeblich ein Klimaschutzplan entwickelt werden. Dieser erst soll die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele konkretisieren.
3. Während der frühere Arbeitsentwurf (§ 6) die Klimaschutzziele und die Ziele des Klimaschutzplans relativ pauschal für verbindlich hinsichtlich Landesentwicklungsplan und Regionalpläne einerseits und für das Tätigwerden der öffentlichen Stellen andererseits erklärte, enthält der neue Entwurf eine differenziertere Vorgehensweise im Hinblick auf die Klimaschutzziele durch die Landesregierung und die anderen öffentlichen Stellen (§ 4 [Umsetzung durch die Landesregierung] und § 5 [Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen]). Während die Landesregierung weiterhin direkt verpflichtet bleiben soll, die Klimaschutzziele insbesondere durch den Landesentwicklungsplan und darauf aufbauend in den übrigen Raumordnungsplänen als Ziele bzw. als Grundsätze der Raumordnung zu konkretisieren, sind die (übrigen) öffentlichen Stellen zu einer eigenen Klimaschutzkonzeption und dabei vor allem auf bestimmte Vorgaben (§ 6 Abs. 4 Ziffer 2, 4 und 6) zur Umsetzung

verpflichtet. Dabei allerdings setzt der von der Landesregierung noch zu erstellende Klimaschutzplan die inhaltlichen Vorgaben (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

3. Auch die Kommunen und die Träger der Regionalplanung sollen ihre Bauleit- und Regionalplanung an den von ihnen selbst zu erstellenden Klimaschutzkonzepten ausrichten.
4. Gleichzeitig enthält das Artikelgesetz auch eine Änderung des Landesplanungsrechts, um die Klimaschutzziele entsprechend rechtlich zu verankern (Art. 2 des Artikelgesetzes).

2. Bewertung des Gesetzentwurfs vom 10. Juni 2011

2.1. Grundlegende Bedenken gegenüber dem Vorentwurf werden nicht ausgeräumt

Der Gesetzentwurf vom 10. Juni 2011 unterscheidet sich substantiell kaum von dem oben genannten Arbeitsentwurf vom 7. Januar 2011. Insoweit bleiben die Hauptbedenken des VIK in oben genannter erster Stellungnahme nach wie vor bestehen.

2.1.1 Inkompatibilität zwischen europäischem Emissionshandel Klimaschutzstrategien auf Landesebene

Insbesondere stellt sich auch hier die grundlegende Frage, ob ein Bundesland eigene Klimaschutzziele setzen sollte, wenn bereits auf europäischer und Bundesebene solche Ziele bestehen. Ein Überbietungswettbewerb der unterschiedlichen Ebenen kann zu einer gegenseitigen Behinderung führen und die Instrumente der übergeordneten europäischen und nationalen Ebene zulasten insbesondere der Wirtschaft beschädigen. Das gilt insbesondere für den Emissionshandel, der durch das "Cap and Trade"-System geprägt ist und seinen Wert auch dadurch bezieht, dass unterhalb der Festlegung der maximalen Emissionsmengen (auch räumliche) Freiräume zu deren Erfüllung bestehen. Diese Freiräume droht das Klimaschutzgesetz NRW zu beseitigen. Um eine Doppel- und Gegenregulierung auf verschiedenen Ebenen zu vermeiden und die rechtlichen Gegebenheiten der Unterordnung von Landesrecht unter EU-Recht Rechnung zu tragen, sollte das Klimaschutzgesetz unmissverständlich deutlich machen, dass es nur solche Emissionen in den Blick nimmt, die nicht bereits vollumfänglich klimaschutzpolitisch in den Griff genommen wurden.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung des Gesetzes vor:

In § 2 „Begriffsbestimmungen“ wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die in Nordrhein-Westfalen entstehen, **mit Ausnahme solcher, die aus Anlagen emittiert werden, die dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.**“

Begründung im Einzelnen:

Emissionshandelspflichtige Anlagen, zu denen die wichtigsten in Nordrhein-Westfalen betriebenen Industrieanlagen gehören, müssen ausgenommen werden, weil sich das Land NRW im Hinblick auf Klimaschutzziele nur auf die Sektoren konzentrieren sollte, für die es eine eigene Gesetzgebungskompetenz besitzt und hinsichtlich derer es zu keiner Überschneidung mit einem nationalen oder supranationalen Klimaschutzregime kommt.

Dies ist zum einen rechtlich geboten.¹ Denn durch das TEHG und das BImSchG, die der konkurrierenden Gesetzgebung der Art. 72 ff. GG unterliegen, ist eine Sperrwirkung entstanden, die

¹ vgl. etwa Beckmann, I+E 2011, S. 67 ff; Schink, I+E 2011, 52 ff.

es dem Landesgesetzgeber nicht erlaubt, in diesen Feldern zusätzlich eigenständige Regelungen vorzunehmen.

Zum anderen leistet die Industrie bereits ihren Beitrag zur Absenkung der klimaschädigenden Gase. Im Jahr 2008 hatte das Land NRW eine Gesamtemission aller Treibhausgase in Höhe von 327,9 Mio. t CO₂-Äquivalente². Davon stammten etwa **zwei Drittel** als CO₂ aus stationären Anlagen, die dem europäischen Emissionshandelsrecht unterliegen, nämlich etwa 197 Mio. t CO₂.³ Die Energieintensiven Industrien (EID) in NRW haben bereits in beachtlichem Umfang Treibhausgas-Emissionen reduziert: Im Zeitraum von 1990 bis 2010 haben sie ihre Emissionen um rund 40 Prozent gemindert. Bezogen auf 2005 haben die EID ihre Emissionen bis 2010 um 13 Prozent reduziert.

Zudem stellt sich die Frage, wie die langfristigen absoluten Klimaschutzziele für NRW erreicht werden können, wenn es erklärtes Ziel ist, weiterhin bedeutsamer Standort für energieintensive Unternehmen zu bleiben. Für das Jahr 2050 verbleiben in NRW nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung gerade einmal **72 Mio. t CO₂**.⁴ Bei unveränderter Produktion würden davon allein die in NRW beheimateten integrierten Hüttenwerke **40 %** in Anspruch nehmen, die schon derzeit ihre Effizienzpotentiale sehr weitgehend ausgeschöpft haben. Es ist zudem unstrittig, dass verfahrensbedingt bei der Eisen- und Stahlerzeugung größere direkte Reduzierungen des CO₂-Ausstoßes nicht möglich sind. Bei derzeitigem Kenntnisstand würde damit nur CCS oder ein vollständiger Technologiewechsel überhaupt nennenswerte Einsparungen erbringen können. Diese Maßnahmen stehen jedoch entweder großtechnisch nicht zur Verfügung oder sind vor dem Hintergrund eines scharfen internationalen Wettbewerbs und einem fehlenden weltweiten CO₂-Minderungsregime nicht bezahlbar und würden zwangsläufig zu einer Verlagerung der Hüttenwerke aus NRW führen.

Es ist deshalb kein oder nur ein schwacher Trost, dass die im ersten Arbeitsentwurf des nordrhein-westfälischen Klimaschutzgesetzes zunächst ins Auge gefasste Absenkung der CO₂-Emissionen bis 2050 um 80-95 % nun dem Wert von "mindestens 80 %" gewichen ist. Auch eine solche Zielsetzung riskiert den Verbleib der wichtigen energieintensiven Industrien in Nordrhein-Westfalen und gefährdet damit den Wohlstand dieses Landes.

Davon unabhängig würden durch ein Landesklimaschutzgesetz ausgelöste verschärfte Rahmenbedingungen für stationäre Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, Ineffizienzen bewirken. Denn der europäische Emissionshandel dient dazu, Wahlmöglichkeiten für Minderungsmaßnahmen zu eröffnen und so in möglichst kostengünstiger Weise Treibhausgasemissionen aus stationären Anlagen (und neuerdings dem Flugverkehr) mindern zu können. Dazu wird ein europaweit einheitliches CO₂-Minderungsziel vorgegeben (das bereits genannte „Cap“). Es stehen also für einen bestimmten Zeitraum nur eine begrenzte Zahl Emissionszertifikate zur Verfügung. Den Betreibern ist es dann freigestellt, ob sie in emissionsmindernde Techniken investieren oder entsprechende - teilweise zugekaufte - Zertifikate am Ende eines Jahres für die nicht vermiedenen Emissionen abgeben. Damit fließen die Investitionen genau dorthin, wo die günstigsten CO₂-Vermeidungskosten liegen.

Jede externe politische Beeinflussung dieses Systems - insbesondere eine räumliche Bindung und Festlegung - greift in diese Entscheidungsfreiheit der Unternehmen ein, so dass dem Ziel des europäischen Emissionshandels einer effizienten Emissionsabsenkung zuwider gehandelt und dieses Instrument letztlich konterkariert wird. Wenn das Land NRW verbindliche CO₂-Minderungsziele auch für die Sektoren aufstellen will, die dem Emissionshandel unterliegen, führen diese damit zwangsläufig und unmittelbar zu einer deutlichen Erhöhung der CO₂-Minderungskosten in den betroffenen Branchen, ohne insgesamt die Minderung zu verstärken. Es ginge also allein um eine Verteuerung des Systems bei identischem Klimaschutzeffekt. Dies wiederum wirkt sich auf die internationale

² Treibhausgas-Emissionsinventar, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) 2010, S. 3.

³ Treibhausgas-Emissionsinventar, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) 2010, S. 2; insgesamt etwa 197 Mio t CO₂ in 2008, eigene Berechnungen.

⁴ 80% von ca. 361, 6 Mio t CO₂-Äquivalente in 1990, vgl. Treibhausgas-Emissionsinventar Herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) 2010, S. 9.

Wettbewerbsfähigkeit der in besonderer Weise international aufgestellten nordrhein-westfälischen Industrie verheerend aus, ohne einen Gegennutzen zu schaffen. Im Gegenteil: eine globale Erhöhung der CO₂-Emissionen wäre Resultat eines solchen regionalen „Klimaschutzinstruments“. Denn die Gefahr des „Carbon Leakage“ muss als Gefahr nicht nur für wirtschaftliches Wohlergehen, sondern auch für die globale CO₂-Bilanz ernst genommen werden. Carbon Leakage bedeutet nämlich, dass in der Konstellation EU mit einem festen „Cap“ und die übrige Welt ohne ein solches jede Produktionsverlagerung aus dem EU-Raum heraus zu weltweit mehr CO₂-Emissionen führt.

Bereits heute sind die Klimaschutzkosten für Industrieunternehmen in Nordrhein-Westfalen enorm. Um ein Beispiel zu nennen: ThyssenKrupp erwartet bereits heute durch die politisch bedingten CO₂-Kosten und Energiepreissteigerungen (bedingt durch unzureichende Zuteilungen im Emissionshandel, EEG-Kosten und Strompreissteigerungen durch den Atomausstieg und den Emissionshandel) jährliche Mehrkosten von etwa **350 Mio €**. Jegliche weitere Kostensteigerung, etwa durch ein Landes-Klimaschutzgesetz, ist deshalb unbedingt zu vermeiden.

Die verbindlichen Treibhausgas-Minderungsziele des Entwurfs des Landesklimaschutzgesetzes wären deshalb ein katastrophales Signal in Richtung beispielsweise der integrierten Hüttenwerke in NRW, aber auch anderer energieintensiver Produktionen. Sie erschüttern nachhaltig die Investitionsbereitschaft in diesem Bundesland.

2.1.2 Weiterhin Gefahr einer Verabsolutierung des Klimaschutzes

Wie oben dargestellt (siehe oben unter 1), wird die eigene Setzung von Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen zu konkreten Maßnahmen auf der Ebene der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden führen. Es besteht nach wie vor die Gefahr, dass die für die Gestaltung unseres Landes notwendigen Abwägungsprozesse einseitig in Richtung Klimaschutz gelenkt werden. Dadurch entsteht die konkrete Gefahr, dass beispielsweise notwendige Genehmigungen für die industrielle Produktion nicht mehr erteilt werden können. Die wird für viele Unternehmen in NRW die Standortfrage auslösen.

2.1.2.1 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

Die Landesregierung ist auch nach dem neuen Gesetzentwurf zum einen verpflichtet, einen Klimaschutzplan aufzustellen. Dieser soll die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels konkretisieren.

Es stellt einen gewissen Fortschritt dar, wenn nunmehr dieser Klimaschutzplan unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen erstellt werden soll (§ 6 Abs. 1). Dies bietet die Chance für die Wirtschaft, ihre Vorstellungen für die Ausgestaltung eines Klimaschutzplans aufzuzeigen. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass auch die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen aus NRW bei der Berechnung der Gesamtemissionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen sind. Hier vollzieht das Gesetz das nach, was als Gefahr des Carbon Leakage bereits im europäischen Emissionshandel verankert ist. Was dagegen konsequenterweise zu tun wäre - Ausklammern dieser Sektoren aus dem Wirkungsbereich des Gesetzes (s. oben) -, wird beklagenswerterweise im Gesetzentwurf nicht vollzogen. Zu bedauern ist auch, dass die Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von Produktionen aus NRW nur bei der Berechnung der Gesamtemissionen zu erfolgen hat. Dem Verlust beispielsweise von Arbeitsplätzen und Wohlfahrt durch diese Industrien wird dagegen keine eigenständige Bedeutung beigemessen.

Damit wird ein Grunddilemma dieses Gesetzes deutlich: Die Maßnahmen laufen auf eine Verabsolutierung des Klimaschutzes hinaus! Die Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens, deren Wirtschaft in besonderer Weise in einem globalen Wettbewerb zu bestehen hat, nur unter Klimaschutzgesichtspunkten zu gestalten, birgt die Gefahr, diesen Standort noch über den europäischen Maßstab hinaus unattraktiv zu machen. Insbesondere der Auftrag an die Landesregierung, neue, aber auch bestehende administrative Regelungen und Verordnungen im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes anzupassen (§ 4 Abs. 5), verstärkt den Eindruck einer

unabgewogenen Einseitigkeit, die gerade der international tätigen Industrie, die die finanzielle Grundlage der meisten Menschen in Nordrhein-Westfalen darstellt, großen Schaden zufügen kann. Dabei kann eine auf Innovation ausgerichtete Industrie wichtige Beiträge für den Klimaschutz leisten, die bei einer Verdrängung in andere Wirtschaftsregionen, die einem vergleichbaren Klimaschutzregime nicht unterliegen, nicht stattfinden.

Die Verabsolutierung des Klimaschutzes wird zum anderen auch durch die Einflussnahme auf die Landesentwicklungsplanung und auf die darauf aufbauende übrige Raumordnungsplanung deutlich. Hier bewegt sich der Gesetzentwurf in etwa auf dem Niveau des früheren Arbeitsentwurfs.

Nach wie vor geht es um eine (zwingende) Umsetzung der Klimaschutzziele in der Raumordnung, was sich beispielsweise aus § 4 Abs. 3 Satz ergibt. Dort kommt nach wie vor zum Ausdruck, dass die Klimaschutzziele zunächst im Landesentwicklungsplan, dann aber, hierauf aufbauend, als Ziele der Raumordnung auch in der übrigen Raumordnungsplanung zu konkretisieren sind. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 soll der Landesentwicklungsplan explizit die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Vorgaben des Klimaschutzplanes raumordnerisch umgesetzt werden. Die Zweifel, ob das für die Raumordnung notwendige Abwägungsermessen erhalten bleibt, sind deshalb nicht ausgeräumt.

2.1.2.2 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen

Lediglich im Hinblick auf die direkte Einwirkung der Klimaschutzziele und des Klimaschutzplans auf das Tätigwerden der öffentlichen Stellen unterhalb der Landesregierung lässt sich eine "Abmilderung" erkennen. Diese sind zu einer jeweils eigenständigen Klimaschutzkonzeption aufgerufen (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Damit könnten deren Verpflichtungen und Möglichkeiten, ihre eigentlichen jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, stärker zum Tragen kommen. Allerdings auch das nur in einem sehr engen Rahmen, denn die Vorgaben des Klimaschutzplanes setzen die Leitplanken.

Auf der anderen Seite soll die jeweilige Klimaschutzkonzeption eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz erfüllen und Klimaschutzmaßnahmen zur Minderung der Treibhausgase, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel ausweisen. Dies soll insbesondere durch Strategien und Maßnahmen geschehen, um die Klimaschutzziele sowie die im Klimaschutzplan genannten Zwischenziele und sektoralen Zwischenziele zu erreichen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Ziffer 4).

3. Nur marginale Verbesserungen gegenüber dem Vorentwurf

Die Tatsache, dass § 1 Satz 3 nunmehr klarstellt, dass sich das Gesetz an die "öffentlichen Stellen" wendet, und damit die Industrie nicht direkt anspricht, vermag im Sinne der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Industrie nicht weiterzuhelfen. Zumindest untermauert der weitere Gesetzestext diese klare Adressierung nicht und müsste entsprechend modifiziert werden (z. B. s. Textvorschlag zu § 2 unter 2.1.1.), um diese inhaltlich im Gesetz durchzuhalten. Denn der Staat, hier im Kompetenzbereich der Länder des Land Nordrhein-Westfalen, setzt die maßgeblichen Rahmenbedingungen für industrielle Betätigungen und kann deshalb hierdurch über das Wohl und Weh ganzer industrieller Sektoren entscheiden. Die Tatsache also, dass die Industrie nicht unmittelbar durch das Gesetz zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet wird, kann deshalb noch nicht zu einer "Entwarnung" führen.

Mit den durch die anderen öffentlichen Stellen (also auch die Behörden, die unmittelbar mit den Industrieunternehmen zu tun haben) zu erarbeitenden Klimaschutzkonzepten wird deutlich, dass man zwar dem Bedenken einer unmittelbaren Kompetenzverletzung durch direkte Verhaltenssteuerung (beispielsweise durch Eingriff in das Regelungsfeld des TEHG) ansatzweise Rechnung tragen, aber nicht die maßgebende Orientierung an den Klimaschutzzielen des Gesetzes aufgeben will. Insoweit wirkt das Gesetz jetzt indirekter, birgt aber nach wie vor die Gefahr einer unsachgemäßen "Verabsolutierung" des Klimaschutzes. Denn diese "öffentlichen Stellen" werden beispielsweise Raumordnungs- oder Bauleitpläne erlassen oder Genehmigungen erteilen bzw. versagen, und werden hierbei durch das geplante Klimaschutzgesetz in die Pflicht genommen, sich einseitig von Klimaschutzreduktionen leiten zu lassen.

Dabei ist unklar, wie sich aufgrund dieser Vorgaben insbesondere die planerischen Aktivitäten der zuständigen öffentlichen Stellen im Einzelnen darstellen werden. Ob es beispielsweise zu einer "Verweigerung" von benötigten Industrieflächen kommt, oder eine restriktive Industrieplanung die Folge sein wird, erscheint aufgrund des Gesetzeswortlauts nicht absehbar. Beide Szenarien aber bergen einen Abschreckungseffekt für industrielle Investitionen im Land NRW. Denn dies lässt die Planungssicherheit für die Unternehmen wegfallen und entwertet damit den Standort Nordrhein-Westfalen, der sich gerade nach einem umfangreichen Strukturwandel in eine zukunftssträchtige Industrieregion zu wandeln begonnen hat.

In gleicher Weise ist unklar, wie sich die "Vorrangregelung" des § 3 Abs. 2 auswirken wird. Hier ist sogar unklar, in welchen Feldern der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und der Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien Vorrang eingeräumt werden soll. Würde sich beispielsweise diese Vorschrift auf die konkrete Genehmigung von Industrieanlagen, beispielsweise durch zusätzliche Auflagen, auswirken? Wenn ja, in welcher Form? Es wird deutlich, dass hier pauschale Regelungen möglicherweise in ausdifferenzierte Regelungssysteme eingreifen können, ohne dass dies im Vorhinein kalkulierbar wäre.

Auch wenn die Reduktion von Treibhausgasen jetzt "nur" noch auf **mindestens 80 %** zielt, vermag sie den emissionsseitigen Bedingungen in Nordrhein-Westfalen nicht gerecht zu werden. Allein die produktionsbedingt unvermeidbaren Emissionen der Industrie werden einen Großteil der Emissionen ausmachen, die bei einer 80 prozentigen Verminderung noch möglich sein würden. Die Zielsetzung ist, wie bereits angedeutet, unrealistisch, wenn man die wichtigsten Teile der nordrhein-westfälischen Industrie nicht ins Ausland abdrängen will. Deshalb ist auch die Abschwächung der Verbindlichkeit (Ersetzung des Wortes "ist" durch das Wort "soll") der Klimaschutzziele wenig hilfreich, weil eine Soll-Verpflichtung der Erreichung der Klimaschutzziele einer Ist-Verpflichtung sehr nahekommt ("soll" ist das "muss" für den Regelfall).

Unklar ist, wie sich die Streichung des § 2 (Geltungsbereich), der die Anwendung des Gesetzes auf alle Sachverhalte, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Emission von Treibhausgasen in Nordrhein-Westfalen führen, erstreckt, auswirken wird. Da letztlich die Tätigkeit aller "öffentlichen Stellen" (vergleiche §§ 4 und 5) erfasst wird, dürften damit in ähnlicher Form umfassend alle Verwaltungstätigkeiten, die die Industrie berühren, betroffen sein. Insoweit erscheint die Streichung von zuvor genanntem § 2 nur scheinbar eine Verbesserung darzustellen.

4. Fazit

Auch der neue Gesetzentwurf vom 10. Juni 2011 vermag die grundlegenden Bedenken gegen eine eigene Klimaschutzgesetzgebung Nordrhein-Westfalens nicht auszuräumen. Auch wenn an kleineren Stellen "Abmilderungen" gegenüber dem Arbeitsentwurf vom 7. Januar 2011 erkennbar sind, so bleibt doch das Hauptbedenken bestehen, dass in das Regime anderer gesetzlicher Regelungen in unzulässiger Weise eingegriffen wird. Die nach wie vor bestehende Gefahr einer "Verabsolutierung" des Klimaschutzes kann durch indirekte Steuerung der Behördentätigkeiten darüber hinaus schädliche Auswirkungen auf die im internationalen Wettbewerb stehende Industrie nach sich ziehen.

Der Klimaschutz ist insbesondere durch den Emissionshandel europäisiert. Deshalb sollten die Anstrengungen Nordrhein-Westfalens in die Richtung gehen, die Umsetzung der europäischen Vorgaben zu unterstützen und insbesondere durch Schaffung von attraktiven Rahmenbedingungen die Ansiedlung bzw. das Verbleiben der Industrie in Nordrhein-Westfalen zu fördern, damit diese weiterhin wichtige Beiträge für einen weltweiten und nachhaltigen Klimaschutz leisten kann. Vom Land unterstützte Forschungsanstrengungen im Hinblick auf verbesserte Effizienz wären beispielsweise viel überzeugender als eine gegenüber Europa und Bund "konkurrierende" Setzung von Rahmenbedingungen, die den übergeordneten rechtlichen Regelungen zuwiderlaufen können.